



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 10

13.05.2009

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung der 37. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am Dienstag, den 19.05.2009 um 17.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58	2
Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament	3
Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	7
Sitzungstermine	10

T A G E S O R D N U N G**der 37. Sitzung des Rates am****Dienstag, den 19.05.2009 um 17.00 Uhr****in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58, 40699 Erkrath**

Vor Beginn der Sitzung findet die Verleihung des Bürgerpreises 2008 statt.

T A G E S O R D N U N G**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (CDU-Fraktion)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Rates am 24.03.2009
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
- 6.1 Satzung der Stadt Erkrath über den Umfang von Erschließungsanlagen (Abweichungssatzung im Einzelfall) für die Erschließungsanlage „Falkenberger Weg, östliches Teilstück“
Vorlagenr. 69/2009
7. Maßnahmen zur Förderung durch das Konjunkturpaket II 2009/2010
hier: Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED-Technik
Vorlagenr. 76/2009
8. Zuleitung der Jahresabschlüsse 2008 für
 - a) Stadt Erkrath
 - b) Reinhold-Pose-StiftungVorlagenr. 70/2009
9. Bebauungsplan Nr. H 43 - Kirschenallee -
Aufstellungsbeschluss
Vorlagenr. 61/2009
10. Ausschussumbesetzungen

- 10.1 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von Vertretern der Polizei für den Jugendhilfeausschuss
Vorlagenr. 64/2009
11. Fraktionsanträge
- 11.1 Lärmschutz auf der BAB 3
hier: Antrag der BmU-Fraktion
Vorlagenr. 82/2009

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

12. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Rates am 24.03.2009
- nichtöffentlicher Teil -
13. Berichte der Verwaltung
14. Grundstücksangelegenheiten - Grunderwerb im Bereich Hochdahl
Vorlagenr. 73/2009
15. Anfragen

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 7. Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Erkrath ist in folgende 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Standort	Anmerkung
0010	Hauptschule Erkrath, Freiheitstr. 17-23	
0020	Realschule Erkrath, Karlstr. 7	
0030	Rathaus, Bahnstr. 16	barrierefrei
0040	Friedrich-Fröbel-Schule, Rathelbecker Weg 47	barrierefrei
0050	Kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32-34	
0060	Grundschule, Falkenstr. 35-37	
0070	Kath. Kindergarten, Niermannsweg 14	
0080	Tennisclub Hochdahl, Johannesberger Str. 87	
0090	Städt. Kindergarten, Millrather Weg 65	
0100	Grundschule Kempfen, Feldheider Str. 23	
0110	Verwaltungsstelle, Klinkerweg 7-9	barrierefrei
0120	Verwaltungsstelle, Schimmelbuschstr. 11-13	
0130	Städt. Kindergarten, Am Schimmelskämpchen 20	
0140	Städt. Kindergarten, Sandheider Str. 90	barrierefrei

0150	Grundschule Sandheide, Brechtstr. 11	
0160	Bürgerhaus, Sedentaler Str. 105	barrierefrei
0170	Realschule Hochdahl, Schmiedestr. 2-4	barrierefrei
0180	Roncalli-Haus, Tannenstr. 10	barrierefrei
0190	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60	
0200	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60	

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und deren Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und deren Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Mettmann
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Mettmann oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Erkrath - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 06.05.2009

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die
Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Gemäß § 7 Abs. 5 der Europawahlordnung wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Wahl des Europäischen Parlaments am 07. Juni 2009 für das Gebiet der Stadt Erkrath sechs Briefwahlvorstände zusammentreten werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath, zusammen:

Briefwahlvorstand	Zuständig für die Briefwahl aus den Wahlbezirken
1	0010, 0020, 0060
2	0030, 0070, 0100
3	0040, 0050, 0090
4	0080, 0110, 0130
5	0120, 0140, 0160, 0170
6	0150, 0180, 0190, 0200

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Erkrath, den 11.05.2009

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Erkrath zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009** während der Dienststunden:

Montag	18.05.2009	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	19.05.2009	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	20.05.2009	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	21.05.2009	Feiertag, keine Einsichtnahme möglich!
Freitag	22.05.2009	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, **Zimmer 003**, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22.05.2009** bis 12.00 Uhr, bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Mettmann

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **17. Mai 2009**),

bb) bei Unionsbürger/innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum **17. Mai 2009**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **22. Mai 2009**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkrath, den 06.05.2009

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Mai 2009

Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	14.05.2009	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Versammlungsraum Frankenheim, Bahnstr. 4
Jugendrat	Donnerstag	14.05.2009	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschossraum, Bahnstr. 2
Rat	Dienstag	19.05.2009	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Planungs- und Umweltausschuss	Dienstag	26.05.2009	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	27.05.2009	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Versammlungsraum Frankenheim, Bahnstr. 4
Sozialausschuss	Donnerstag	28.05.2009	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Versammlungsraum Frankenheim, Bahnstr. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
